

**Informationsblatt für Krefelder Sammler, Beförderer, Makler und Händler
von Abfällen zur Anzeige- und Erlaubnispflicht
gemäß §§ 53 und 54 KrWG**

Am 01.06.2012 wurde das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (- KrW-/AbfG -) durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (- KrWG -) abgelöst. Hierdurch sind zahlreiche neue Bestimmungen in Kraft getreten, wie z. B. die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG oder die Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG. Zur Konkretisierung der Bestimmungen der §§ 53 und 54 KrWG wurde nunmehr die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen – AbfAEV -) erlassen. Sie trat am 01.06.2014 in Kraft.

Die Anzeige- und Erlaubnisverordnung enthält u. a. Regelungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit, der Sach- und Fachkunde, dem Anzeige- und Erlaubnisverfahren sowie dem elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren. Darüber hinaus enthält sie Ausnahmeregelungen und Vorgaben zu Mitführungs- und Kennzeichnungspflichten, dem Behördenregister, Bestimmungen für Ordnungswidrigkeiten sowie entsprechende Formulare für die Anzeige nach § 53 und die Erlaubnis nach § 54 KrWG.

Durch den Erlass der Anzeige- und Erlaubnisverordnung sollen einheitliche Verfahren und einheitliche materielle Standards hinsichtlich der Sach- und Fachkunde und der Zuverlässigkeit des betroffenen Personenkreises der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen und elektronische Kommunikationsmöglichkeiten geschaffen werden. Darüber hinaus sollen „wirtschaftliche Unternehmungen“ privilegiert werden. Diese unterliegen ab dem 01.06.2014 maximal der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG und unterliegen weiteren Erleichterungen hinsichtlich der Fachkundeforderungen.

Zuständige Behörde für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 53 KrWG und Anträgen auf Erlaubnis nach § 54 KrWG für im Stadtgebiet Krefeld mit Hauptsitz ansässige Firmen, ist in der Regel die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Fachbereiches Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld, Uerdinger Straße 204 in 47799 Krefeld; in wenigen Einzelfällen jedoch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Nachfolgend erhalten Sie einige Informationen über die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG und die Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG.

Anzeige nach § 53 KrWG

Seit dem 01.06.2012 haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen gemäß § 53 Abs. 1 KrWG die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen; es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG.

Die Anzeige nach § 53 KrWG ist nur einmalig bei der für den Firmensitz zuständigen Behörde zu erstatten, also für Firmen mit Hauptsitz in Krefeld beim Fachbereich

Umwelt und Verbraucherschutz. Zweigniederlassungen müssen somit keine eigene Anzeige nach § 53 KrWG erstatten.

Ändern sich wesentliche Angaben, z. B. bei Änderung des Firmensitzes und/oder Veränderungen hinsichtlich des Inhabers und/oder der verantwortlichen Personen, ist die Erstattung einer Änderungsanzeige erforderlich.

Gemäß § 53 Abs. 2 KrWG müssen der Inhaber eines Betriebes im Sinne des § 53 Absatz 1 KrWG und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sein. Darüber hinaus müssen der Inhaber (soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist), die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Gemäß § 53 Abs. 3 KrWG kann der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde vom Anzeigenden verlangen.

Der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz hat gemäß § 53 Abs. 3 KrWG die angezeigte Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, oder wenn die erforderliche Fach- oder Sachkunde nach § 53 Absatz 2 Satz 2 KrWG nicht nachgewiesen wurde.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht für:

- Hersteller oder Vertreiber, die nicht gefährliche Abfälle auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG zurücknehmen
- Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln. Dies ist der Fall, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen 2 Tonnen nicht übersteigt.

Hierunter fallen beispielweise Handwerker, die ihre eigenen während ihrer Tätigkeit auf einer Baustelle anfallenden Abfälle selbst zur Entsorgungsanlage oder ihrem Firmensitz transportieren und hierbei die o. g. Mengengrenzen einhalten.

Die Einstufung, ob das Unternehmen von der Anzeigepflicht ausgenommen ist, erfolgt durch das Unternehmen selbst. Diese Selbsteinstufung kann im Einzelfall bei einem begründeten Verdacht durch die Behörde geprüft und widerlegt werden.

Aber: Diese Ausnahmeregelung umfasst jedoch nicht die Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen Unternehmenszweck ausmacht, aber einen wichtigen Zweck ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von

Abfällen ein unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Anteil der angebotenen Leistungspalette ist.

- Beispiele:
- Entrümpelungsunternehmen,
 - Tankreinigungs- und Kanalreinigungsunternehmen, zu dessen Hauptaufgabe neben der Reinigungsleistung auch der Abtransport der durch den Reinigungsvorgang entstehenden Abfälle gehört.
 - Abbruchunternehmen, zu dessen Hauptaufgabe neben der Abbruchleistung auch der Abtransport der durch den Abbruchvorgang entstehenden Abfälle gehört.

**Achtung: Hier besteht darüber hinaus ggf. beim Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von gefährlichen Abfällen eine Erlaubnispflicht gemäß § 54 KrWG!
(Erläuterungen siehe unter „Erlaubnispflicht gemäß § 54 KrWG“)**

Zuverlässigkeit

Gemäß § 53 Abs. 2 KrWG müssen der Inhaber eines Betriebes im Sinne des § 53 Absatzes 1 KrWG und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sein.

Die Zuverlässigkeit ist gemäß § 3 AbfAEV gegeben, wenn die v. g. Personen aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

Als nicht zuverlässig gelten Personen, die aufgrund von Verstößen gegen bestimmte Vorschriften innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Geldbuße von über 2.500 Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt wurden oder wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen bestimmte Vorschriften verstoßen haben.

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn eine der v. g. Personen

1. wegen Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
- d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Fahrgutrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit oder der Beantragung der Erlaubnis mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist oder

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat.

Fachkunde von Anzeigepflichtigen

Der Betriebsinhaber, soweit er auch für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

-mindestens zweijährige praktische Erfahrung in der angezeigten Tätigkeit
oder

-mindestens einjährige praktische Erfahrung und

1. ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder

2. eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung
oder

oder

3. eine Qualifikation als Meister

Verfügen die o. g. Personen nicht über die o. g. Voraussetzungen, so kann die erforderliche Fachkunde auch über den Besuch eines entsprechenden Fachkundelehrganges erworben werden. Der Lehrgang ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu absolvieren.

Erleichterung für im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen:

In diesem Fall reicht es aus, dass die betroffene Person über die für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt. Bsp. Malerbetrieb: Meisterbrief

Der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz kann im Einzelfall, soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, zusätzlich die Teilnahme an einem anerkannten Fachkundelehrgang und eine regelmäßige entsprechende Fortbildung anordnen.

Sachkunde des sonstigen Personals

Das sonstige Personal ist auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes betrieblich einzuarbeiten und muss über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals ermitteln der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen.

Der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz kann ggf. anordnen, dass der Einarbeitungsplan schriftlich erstellt und ihm vorgelegt wird.

Ablauf des Anzeige-Verfahrens

Die Anzeige nach § 53 KrWG kann in Papierform oder elektronisch erstattet werden.

Das Web-Portal auf dem Sie die Anzeige nach § 53 KrWG schnell und unkompliziert erstatten können, steht Ihnen im Internet unter www.eAEV-Formulare.de kostenfrei zur Verfügung.

Im Falle des Einreichens in Papierform ist das Anzeige-Formular nach Anlage 2 der AbfAEV auszufüllen und dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz zu übersenden.

Im Gegensatz zum Antrag auf eine Erlaubnis nach § 54 KrWG ist es nicht gesetzlich vorgeschrieben, Nachweise beizufügen (außer ggf. das Efb- oder EMAS-Zertifikat).

Um jedoch ggf. Nachfragen zu vermeiden, ist die Übersendung einer Kopie der Gewerbebeanmeldung, des Reisegewerbescheines oder des Rolleneintrages bei der Handwerkskammer zu empfehlen!

Der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz hat jedoch das Recht, bei Verdachtsfällen im Einzelfall Nachweise gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG anzufordern.

Nach Eingang der Anzeige prüft der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz deren Vollständigkeit, vergibt ggf. Kennnummern entsprechend § 28 NachwV (Beförderer- und/oder Händler-/Maklernummer) sowie eine nicht personenbezogene Kennnummer.

Sofern die Angaben in der Anzeige unvollständig sind, fordert der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz den Anzeigenden auf, die Angaben zu ergänzen.

Ist die Anzeige vollständig, bestätigt der Fachbereich Umwelt den Eingang der Anzeige durch Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anzeigevordruckes.

Wurde für die Firma in der Vergangenheit noch keine Identifikationsnummer wie z. B. Beförderernummer oder Maklernummer vergeben, vergibt der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz eine entsprechende Nummer und trägt sie im Anzeigevordruck nach.

Erlaubnis gemäß § 54 KrWG

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis. Das bedeutet, dass die Tätigkeit erst nach der Erteilung der Erlaubnis aufgenommen werden darf.

Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
 2. der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.
- Zuständig ist die Behörde des Bundeslandes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat. Für Firmen mit Hauptsitz in Krefeld ist dies i. d. R. der Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld.

Die Erlaubnis gilt für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Eine bereits in der Vergangenheit nach § 49 KrW-/AbfG erteilte Transportgenehmigung gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort. Das Gleiche gilt für

bereits erteilte Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG (sog. Maklergenehmigungen).

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht:

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger;
- Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56 KrWG, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind;
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind;
Achtung: Hier jedoch ggf. Anzeigepflicht nach § 53 KrWG, falls die Mengengrenze von 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr überschritten wird!
- im Rahmen der freiwilligen und verordneten Rücknahme gemäß § 25 KrWG;
- bei der Überlassung von Altfahrzeugen;
- für EMAS-Betriebe;
- für Seeschiffe; sowie
- für Paket-, Express- und Kurierdienste.

Zuverlässigkeit

Gemäß § 54 Abs. 1 KrWG müssen der Inhaber eines Betriebes und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sein.

Die Zuverlässigkeit ist gemäß § 3 AbfAEV gegeben, wenn die v. g. Personen aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

Als nicht zuverlässig gelten Personen, die aufgrund von Verstößen gegen bestimmte Vorschriften innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Geldbuße von über 2.500 Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt wurden oder wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen bestimmte Vorschriften verstoßen haben.

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn eine der v. g. Personen

1. wegen Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
- d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Fahrgutrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit oder der Beantragung der Erlaubnis mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zweitausendfünfhundert Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist oder

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften

verstoßen hat.

Fachkunde von Erlaubnispflichtigen

Ebenso wie bei der Anzeige nach § 53 KrWG müssen der Betriebsinhaber, soweit er auch für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens zweijährige praktische Erfahrung in der angezeigten Tätigkeit
- oder
- mindestens einjährige praktische Erfahrung und
 1. ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder
 2. eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildungoder
 3. eine Qualifikation als Meister.

Über diese Voraussetzungen hinaus müssen die o. g. Personen zusätzlich an einem oder mehreren von der zuständigen Landesbehörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 AbfAEV vermittelt werden, teilnehmen und die Teilnahme dem Fachbereich Umwelt nachweisen.

Diese Lehrgänge sind regelmäßig mindestens alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Fachbereiches Umwelt und Verbraucherschutz unaufgefordert nachzuweisen.

Sachkunde des sonstigen Personals

Das sonstige Personal ist auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes betrieblich einzuarbeiten und muss über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals ermitteln der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen.

Die zuständige Behörde kann ggf. anordnen, dass der Einarbeitungsplan schriftlich erstellt und ihr vorgelegt wird.

Vorzulegende Unterlagen

Gemäß § 9 AbfAEV sind bei der Beantragung einer Erlaubnis dem Fachbereich Umwelt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antragsformular gemäß Anlage 3 der AbfAEV
- Gewerbeanmeldung
- Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug (sofern Eintragung erfolgt ist)
- Gewerbezentralregisterauszug für die Firma (Belegart 9)
- Gewerbezentralregisterauszug für den Inhaber (Belegart 9)

- Ggf. auch für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (Belegart 9)
- Führungszeugnis für den Inhaber (Belegart OG)
- Ggf. auch für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (Belegart OG)
- Nachweis über die Fachkunde für den Inhaber
- Ggf. auch für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind
- Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

Erlaubnis-Verfahren

Die Beantragung der Erlaubnis nach § 54 KrWG kann in Papierform beim Fachbereich Umwelt oder elektronisch über die Webanwendung www.eAEV-Formulare.de unter Beifügung der o. g. Unterlagen erfolgen. Im Falle der elektronischen Antragstellung ist die Abgabe einer sog. Qualifizierten Elektronischen Signatur erforderlich. Das bedeutet, dass der Antragsteller über eine entsprechende gültige Signaturkarte verfügen muss.

Nach Eingang des Antrages überprüft der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz die Vollständigkeit des Antrages und stellt eine Empfangsbestätigung aus.

Sofern der Antrag unvollständig ist, teilt der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz dem Antragsteller unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt.

Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich. Ändern sich die im Antrag angegebenen mit der Leitung und Beaufsichtigung beauftragten Personen, so ist dies dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz anzuzeigen.

Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung und Bestätigung der Anzeige nach § 53 KrWG sowie eines Antrages auf eine Erlaubnis nach § 54 KrWG werden gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW Verwaltungsgebühren erhoben.

Bei Nutzung der Web-Portales www.eAEV-Formulare.de für die Anzeige nach § 53 KrWG wird Ihnen vom Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwandes auf die anfallende Verwaltungsgebühr eine Ermäßigung von 20 Euro gewährt.

Wird im Rahmen des Anzeige- oder Erlaubnisverfahrens eine oder mehrere Identifikationsnummern (wie z. B. Beförderer- oder Maklernummer) vergeben, so wird auch hierfür eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Mitführungspflicht gemäß § 13 AbfAEV

Bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen ist eine Kopie bzw. ein Ausdruck der bestätigten Anzeige nach § 53 bzw. der Erlaubnis nach § 54 KrWG mitzuführen.

Ausnahmen:

- Beim Transport mittels schienengebundener Fahrzeuge
- für Landwirte, die die Gülle ihres **eigenen** Betriebes zu einer Biogasanlage befördern.

Pflicht zur Führung von sog. „A-Schildern“ gemäß § 55 KrWG i. V. m. § 13a AbfAEV

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei LKW-Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Ausnahmen:

- Dies gilt ausdrücklich nicht für Sammler und Beförderer von Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind.
- auf Antrag, wenn die Anbringung der Warntafel technisch nicht möglich oder die Kennzeichnung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz kann dann aber ggf. eine andere geeignete Kennzeichnung der Fahrzeuge verlangen.

Bei Fragen zur Anzeige- und Erlaubnispflicht stehen Ihnen im Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz folgende Mitarbeiter/Innen telefonisch zur Verfügung:

Frau Grill 02151/3660-2482
Herr Prost 02151/3660-2485

Das Web-Portal, auf dem Sie die Anzeige nach § 53 KrWG schnell und unkompliziert erstatten oder die Erlaubnis nach § 54 KrWG beantragen können, steht Ihnen im Internet unter www.eAEV-Formulare.de kostenfrei zur Verfügung.

Formulare zur Erstattung der Anzeige nach § 53 KrWG oder Beantragung der Erlaubnis nach § 54 KrWG in Papierform erhalten Sie zum Download auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/abfallwirtschaft/index.jsp>